ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.194/VR
vom 25. September 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juli 2018 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bearbeitung der Regularisierungen im Bereich der Familienleistungen‘

‡LW-AJKSOAEDB-GEBJEQW‡

Am 29. August 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage[*] bis zum 15. Oktober 2018 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juli 2018 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bearbeitung der Regularisierungen im Bereich der Familienleistungen' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 25. September 2018 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Chantal BAMPS, Luc DETROUX, Wouter PAS und Patrick RONVAUX, Staatsräte, und Wim GEURTS und Béatrice DRAPIER, Greffiers.

Die Berichte wurden von Stéphane TELLIER und Wendy DEPESTER, Auditoren, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. September 2018 abgegeben.

*

[*] Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

‡LW-AJKSOAEDB-GEBJEQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs‡, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

1. Der untersuchte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juli 2018 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Bearbeitung der Regularisierungen im Bereich der Familienleistungen' zuzustimmen.

Wie in der Begründung zum Vorentwurf eines Dekretes der Wallonischen Region ‚portant assentiment à l'Accord de coopération du 12 juillet 2018 entre la Région wallonne et la Communauté germanophone portant sur le traitement des régularisations en matière de prestations familiales', über den der Staatsrat heute das Gutachten Nr. 64.006/VR abgegeben hat, präzisiert wird, dient das o.a. Zusammenarbeitsabkommen der Umsetzung von Artikel 5 § 2 Buchstabe a) Absatz 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen', der wie folgt lautet:

> „Die Akten im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden genauso wie die der Wallonischen Region behandelt. Die Bearbeitung der Regularisierung im Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird gegen eine Vergütung und nach den in einem Zusammenarbeitsprotokoll zwischen den Regierungen der betreffenden Gebietskörperschaften festgelegten Regeln durchgeführt".

Nach einigen Begriffsbestimmungen für seine Anwendung (Artikel 1) legt das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juli 2018 die in dieser Bestimmung erwähnten Bedingungen fest.

Somit regelt das Zusammenarbeitsabkommen die Weise, auf die die wallonischen Zahlungsoperatoren die Daten aus den deutschsprachigen Akten von den föderalen Kassen, denen sie nachfolgen, übernehmen und bearbeiten werden (Artikel 2), und auf die sie die Regularisierungen der deutschsprachigen Akten bezüglich des Zeitraums, der

‡ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-AJKSOAEDB-GEBJEQW‡

in den Zuständigkeitsbereich der föderalen Kassen fiel (Artikel 3), d.h. vor der Übernahme der Zuständigkeit in Sachen Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen durch die Gebietskörperschaften, bearbeiten werden.

Im Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juli 2018 wird auch die Rolle des öffentlichen wallonischen Zahlungsoperators in Sachen der Anträge bezüglich des Zeitraums vor der Übernahme, für die zum Zeitpunkt dieser Übernahme jedoch keine Akte bestand, festgelegt (Artikel 4). Das Zusammenarbeitsabkommen regelt die Frage des Datenaustausches zwischen den wallonischen Operatoren und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 5). Die Rolle der wallonischen Agentur für die Gesundheit, die soziale Sicherheit, die Behinderung und die Familien im Rahmen dieser Regulierungsakten wird präzisiert (Artikel 6). Die jährliche Pauschalvergütung zulasten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die den wallonischen Zahlungsoperatoren für die Erfüllung der in dem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Pflichten auszuzahlen ist, wird festgelegt (Artikel 7). Bei fehlender Einigung wird die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen der o.a. Agentur, den wallonischen Zahlungsoperatoren und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen (Artikel 8). Schließlich wird das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens festgelegt (Artikel 9).

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

2. Da das Zusammenarbeitsabkommen, dem zugestimmt werden soll, der Umsetzung des o.a. Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 dient, ist festzustellen, dass die Zustimmungsakte zu diesem letzten Abkommen weder verabschiedet noch veröffentlicht worden sind, so dass man nicht betrachten kann, dass sie in Kraft getreten sind.

Selbst wenn das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 nicht als Rechtsgrundlage für das Abkommen vom 12. Juli 2018 gelten kann, kann dem untersuchten Zusammenarbeitsabkommen somit erst dann zugestimmt werden, wenn dem ersten Abkommen selbst von den verschiedenen Vertragsparteien zugestimmt worden ist.

Der Dekretvorentwurf und das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juli 2018 werden unter diesem Vorbehalt untersucht.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 3

3. In Artikel 3 § 1 Absatz 1 sind die Wörter „beauftragt die Wallonische Region jeden wallonischen Zahlungsoperator mit der Bearbeitung der Regularisierungen“ durch die Wörter „bearbeitet jeder wallonische Zahlungsoperator die Regularisierungen“ zu ersetzen. Mit dieser letzten Formulierung kann nämlich die unmittelbare Anwendung der jedem Operator somit auferlegten Verpflichtung gewährleistet werden.

‡LW-AJKSOAEDB-GEBJEQW‡

4. Darüber befragt, zu welchen praktischen Schwierigkeiten der fehlende Kontakt zwischen einem wallonischen Zahlungsoperator und der deutschsprachigen Privatperson, deren Regularisierungsakte in Sachen Familienleistungen von dem Operator bearbeitet werden muss, gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens führen könnte, haben die Beauftragten gemeinsam Folgendes geantwortet[1]:

> „[…] Le Ministère est compétent pour ces dossiers, il a des droits et obligations envers le citoyen et il exercera la compétence envers le citoyen (contact, paiement, recouvrement, etc.).
>
> Les opérateurs wallons n'auront qu'un pur rôle de soutien administratif.
>
> La régularisation du passé sera nécessaire principalement en cas de réception d'un flux fiscal pour le droit aux suppléments sociaux ou des nouvelles décisions avec portée rétroactive pour des enfants atteints d'une affection. Dans la plupart des cas, ces traitements ne nécessitent aucune démarche complémentaire vers les familles".

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[1] Nämlich die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den vorliegenden Begutachtungsantrag bezeichnete Beauftragte und die von der Wallonischen Regierung für den Begutachtungsantrag über den Dekretvorentwurf ‚portant assentiment à l'Accord de coopération du 12 juillet 2018 entre la Région wallonne et la Communauté germanophone portant sur le traitement des régularisations en matière de prestations familiales', über den das o.a. Gutachten Nr. 64.006/VR heute abgegeben wurde, bezeichnete Beauftragte.

‡LW-AJKSOAEDB-GEBJEQW‡